

## **Beweissicherung und -Erleichterung**

**Bürgerinformation der Stadt Breisach am Rhein in Gündlingen am 09.12.2013 von  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Alexander Simon Freiburg**

### **Die rechtliche Lage**

#### **1.**

Der Grundsatz:

Wer etwas begehrt, der muss die Anspruchsvoraussetzungen beweisen!

Daraus folgt:

Wer Beweisschwierigkeiten hat, verliert unter Umständen seine Ansprüche!

#### **2.**

Abweichung vom Grundsatz

Beweislastumkehr

Gegner muss beweisen, dass Anspruch nicht besteht

Anscheinsbeweis

Bei bestimmter Situation wird widerlegbar vermutet, dass ein bestimmter Beweis geführt ist

Beweiserleichterung

Es muss kein voller Beweis geführt werden oder Beweisführung wird erleichtert

#### **3.**

Zusätzliche Maßnahme Beweissicherung

„Anfangsbestand“ wird ermittelt.

Verändert sich dieser Anfangsbestand, wird regelmäßig in der Rechtsprechung widerlegbar vermutet,  
dass diese Veränderung durch gleichzeitige Baumaßnahmen verursacht wurde

Beweislast: Beim vermuteten Schadenverursacher

### **Die Lage in Breisach**

#### **1.**

Beweissicherung im Radius von 15 Metern um jeweilige Entnahmebrunnen.

Detailliertere Einzeluntersuchungen (z.B. alle oder viele Gebäude innerhalb der sog. „Null-Linie“ oder  
in größerem Radius um die Entnahmebrunnen) bringen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

#### **2.**

Zusätzlich:

Beweiserleichterung durch:

Einsichtsrecht für alle Grundstückseigentümer, bei denen Beweissicherung erfolgt ist (Erweiterung  
dieses Kreises durch „Nachbarschaftshilfe“)

und

zugängliches GW-Modell im Vertrag Stadt-Land

Dohle & Simon  
Rechtsanwälte  
Wilhelmstraße 17a  
79098 Freiburg  
Tel.: 0761/70 30 9-0  
Fax: 0761/70309-22  
Mail: [kanzlei@dsfr.de](mailto:kanzlei@dsfr.de)  
[www.dsfr.de](http://www.dsfr.de)